

Auch veranlasste der Schulbücher-Verlag die Abfassung von Hilfsbüchern aus der Geschichte, von denen der „Zeitspiegel“, chronologische Aehrenlese aus der österreichischen Geschichte von Moshammer (Wien 1866) und „Blumenlese aus der Geschichte und Erdkunde“ von demselben Verfasser (Wien 1868) besonders hervorzuheben sind.

Der Kampf zwischen Kirche und Staat um den Einfluss auf die Volksbildung musste natürlich auch den Geschichts-Unterricht an den Lehrer-Bildungsanstalten berühren. In diesem Kampfe gingen Württemberg und Baden und Oesterreich voran, während Preussen erst nachfolgte. In Folge dessen erhielt der Geschichts-Unterricht an den Lehrer-Bildungsanstalten der bezeichneten Staaten einen sowohl was Umfang, als auch was Inhalt anbelangt, universellen Charakter.

Derselbe basirt in Oesterreich auf dem Gesetze vom 14. Mai 1869. Nach diesem ist unter die Gegenstände der (auf 4 Jahre erweiterten) Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (§§. 29 und 30) die Geschichte und vaterländische Verfassungslehre aufgenommen.

Als Lehrziel in diesem Gegenstande wurde durch Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1870 (provisorisch schon durch Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869) §. 8 festgesetzt: Uebersichtliche Kenntniss der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen Geschichte, insbesondere der griechischen und römischen, ferner der österreichischen Geschichte, specielle Geschichte des Heimatlandes mit besonderer Hervorhebung der culturlichen Momente.

Der Lehrplan ist nach derselben Verordnung folgender:

I. Classe 2 Stunden. Geschichte von Oesterreich mit Rücksicht auf die gleichzeitigen welthistorischen Ereignisse.

II. Classe 2 Stunden. Allgemeine Geschichte von der ältesten Zeit bis auf das 16. Jahrhundert.

III. Classe 2 Stunden. Uebersichtliche Kenntniss der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wiederholung des ganzen Unterrichtsstoffes. Methodik.

Das Lehrziel der Lehrer-Bildungsanstalten bezeichnet auch das Mass der Kenntnisse, welches zur Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen ausreicht (Verordnung des Ministers für Cultus- und Unterricht vom 15. November 1869 §. 10).

Für die Lehrbefähigung an Bürgerschulen ist (in derselben Verordnung §. 11 Al. 4) vorgeschrieben: Die wichtigsten Momente der allgemeinen Geschichte, insbesondere Kenntniss der Geschichte Griechenlands und Roms, ferner Mitteleuropas im Mittelalter und der Neuzeit, übersichtliche Kenntniss der vaterländischen Geschichte.

---

(Jahrg. 1853 pag. 655 ff und 768 ff); — über Spruner die Recensionen von Steinhauser (Jahrg. 1861 pag. 68).